

zweckmäßig und wünschenswerth sei, den Deutsch-Katholiken ein Interimisticum zu gewähren, oder ob dieselben als eine freie öffentliche Religionsgesellschaft im Königreiche Sachsen anerkannt werden sollen. So sehr ich eine Zeit lang mir die Frage dahin beantwortet habe, daß sie sofort als eine öffentliche Religionsgesellschaft anerkannt werden möchten, so bin ich doch bei näherer Erwägung der einschlagenden Verhältnisse zu der Ansicht und Ueberzeugung gelangt, daß es zweckmäßiger sei, ihnen vor der Hand nur ein Provisorium, ein Interimisticum zu bewilligen. Die Gründe dazu sind folgende: Die deutsch-katholische Bewegung ist nach meiner Ansicht eine Erscheinung, die nicht bloß die römisch-katholische Kirche, sondern überhaupt alle christlichen Confessionen gegenwärtig berührt. Es handelt sich bei der Beantwortung jener Frage, bei diesem Interimisticum gar nicht um die deutsch-katholische Kirche allein, sondern es handelt sich darum, ob diese Erscheinung wesentlich mit dazu beitragen könne, die großen Reformfragen, welche überhaupt auf dem confessionellen Gebiete zum Vorschein kommen, zur Erledigung zu bringen. Diese Reformfragen bewegen sich aber nicht bloß auf dem Gebiete der römisch-katholischen Kirche, sondern sind auch vielfach angeregt worden auf dem Gebiete der protestantischen Kirche. Es steht diese Erscheinung des Deutsch-Katholicismus nicht etwa als vereinzelt da; in der protestantischen Kirche haben wir, wie Sie wissen, die Bestrebungen der sogenannten Lichtfreunde, die, wenn sie auch von manchen Seiten aus nicht mit günstigen Augen angesehen werden, dennoch auch, wie die deutsch-katholische Frage, den Zweck haben, jene großen Reformfragen mit zur Erledigung zu bringen. Es handelt sich allerdings hier, wie es scheint, um die Frage, wie auch im Berichte angegeben worden ist, ob die Möglichkeit gegeben sei, einmal eine deutsche nationale Kirche herzustellen, ob überhaupt die Möglichkeit gegeben sei, daß unsere deutschen Mitbrüder, so weit sie nicht der protestantischen Kirche angehören, jemals in dem Falle sein werden, sich von dem un deutschen Auslande, von den ultramontanen Einflüssen der römischen Curie zu emancipiren. Es handelt sich allerdings zunächst noch um patriotische Phantasien. Wollen wir aber hoffen, daß diese patriotischen Phantasien einmal ihrer Realisirung entgegengehen. Zur Entscheidung aller dieser Fragen, die hier einschlagen, ist aber gegenwärtig das Material noch nicht angehäuft genug, die Sache ist noch nicht bis zur Definitive reif, und wenn irgend wo der Grundsatz gilt: „interim aliquid fit“, so ist es hier. Es wurde gestern von einem Abgeordneten dieser Satz: „interim aliquid fit“ erwähnt, ich weiß in dem Augenblicke nicht, ob im lobenden oder tadelnden Sinne; aber in keiner Sache gilt dieser Satz mehr, als hier. Schon mancher kluge und mancher weniger kluge Staatsmann hat diesem Satze seinen Ruhm verdankt, und er beruht auf dem ernstesten Gedanken, daß keinem Sterblichen möglich sei, in die Zukunft zu sehen, die Verhältnisse so im voraus zu überschauen, wie sie sich künftig gestalten werden. Vor kaum einem Jahre war die erste Frage des Deutsch-Katholicismus noch nicht angeregt und heute berathen wir schon ein Gesetz, was den factischen Zustand der Deutsch-Katholiken in Sicherheit stellen soll. Wer weiß also, was die nächsten drei

oder sechs Jahre bringen? Grund genug für mich, anzunehmen, daß das Interimisticum das Gerathenste und Beste für diese Angelegenheit und daß gerade hier die größte Vorsicht vonnöthen sei. Uebrigens hat ein Interimisticum jedenfalls den Vortheil für die Deutsch-Katholiken, daß es die Rechte derselben sicherstellt, daß es ihnen Schutz in der Gottesverehrung ihres Glaubens gewährt. Ich halte endlich auch noch das Interimisticum im Interesse der Deutsch-Katholiken selbst, weil, wie schon von dem Herrn Staatsminister angeführt wurde, die Ansichten der Deutsch-Katholiken selbst über ihre Lehre zum Theil noch einer Vereinigung und einer Läuterung bedürfen. Ich kann mich nicht enthalten, am Schlusse dieser Bemerkungen noch auf eine Bemerkung im Decrete zurückzukommen, welche dahin lautet: „Da jedoch bis dahin noch mehrere Zeit vergehen dürfte, der dormalige factische Zustand dieser Angelegenheit aber in einigen Beziehungen mit unverkennbaren Anzutraglichkeiten verknüpft ist, deren Beseitigung aus höhern Staatsrückichten wünschenswerth erscheint, so dürfte, ohne daß jedoch hieraus die Andeutung eines künftigen Anerkenntnisses zu folgern sein würde, eine interimistische Ermächtigung zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nöthigen Abhülfe und zwar in folgenden Punkten angemessen sein.“ Verstehe ich irgend diese Stelle richtig, so ist der Sinn derselben der, daß zunächst zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände es aus höhern Staatsrückichten allein wünschenswerth gewesen sei, den Entwurf des provisorischen Gesetzes den Ständen vorzulegen. Ich kann mich allerdings nicht mit dieser Ansicht einverstanden erklären. Es heißt nämlich in §. 56 der Verfassungsurkunde: „Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.“ In §. 32 heißt es: „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“ Es kann allerdings der Staat nach §. 56 nicht gezwungen werden, eine Kirche, die sich hervorthut, als eine öffentliche anzuerkennen; allein er kann nach §. 32 unserer Verfassung gezwungen werden, jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zu gewähren. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn der Staat auch nicht gezwungen werden kann, die Deutsch-Katholiken als eine öffentliche Religionsgesellschaft anzuerkennen, er doch nach der Verfassungsurkunde verpflichtet ist, ihnen Schutz in ihrer Gottesverehrung zu gewähren und festzustellen, in welcher Maaße ihnen Gewissensfreiheit gewährt, und, nach dem staatsrechtlichen Ausdrücke, wie sie tolerirt werden sollen. Es sind also nicht bloß die höhern Staatsrückichten, welche die Staatsregierung bewegen, den Ständen ein provisorisches Gesetz vorzulegen, sondern es liegt eine unbedingte Nothwendigkeit, eine unbedingte Verpflichtung vor, den Deutsch-Katholiken Schutz in ihren religiösen Ansichten zu gewähren. Es liegt darum diese Nothwendigkeit vor, weil der Staat nur diejenige Religion verbieten kann, welche als Irrwahn bezeichnet werden muß und mit den Lehren der Ver-